



Die Allgemeinverfügung des Kreises Mi-Lk und die Coronaschutzverordnung des Landes NRW im Überblick:

Notbremse ab Montag, den 29.03.2021:

Mit der Feststellung eines Inzidenzwertes über 100 treten in zahlreichen Kommunen (auch im Kreis Minden-Lübbecke!) ab Montag unter anderem folgende Einschränkungen in Kraft, die sich an den Regelungen orientieren, die bis zum 7. März 2021 galten:

- Kontakte im privaten und öffentlichen Raum sind nur zwischen einem Hausstand und maximal einer weiteren Person erlaubt. Kinder unter 14 werden nicht mitgerechnet.
- Ausnahme an Ostern (1.- 5. April). In diesem Zeitraum dürfen sich alternativ auch zwei Hausstände mit maximal fünf Personen im öffentlichen und privaten Raum treffen. Kinder unter 14 sind auch hier nicht mitgerechnet.
- Alle nicht für den täglichen Bedarf privilegierten Geschäfte (Bau- und Gartenmärkte, Textilgeschäfte, Buchhandlungen etc.) dürfen wieder nur Abholservice (Click&Collect) anbieten, jedoch keinen Verkauf im Geschäft mit Terminvereinbarung (Click&Meet).
- Körpernahe Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, (Kosmetik, Nagelstudios, Massage etc.) sind wieder unzulässig. Zulässig bleiben nur medizinisch erforderliche Dienstleistungen, Friseurdienstleistungen, Fußpflege und Personenbeförderung.
- Der Besuch von Museen, Kunstausstellungen etc. ist wieder untersagt.
- Der Besuch von geschlossenen Räumen in Zoos und Tierparks und Botanischen Gärten etc. ist wieder untersagt.

Ausnahme:

Im Kreis Minden-Lübbecke gilt die neugeschaffene Test-Option. Diese bedeutet, dass die Nutzung der oben genannten Angebote mit einem tagesaktuellen bestätigten Schnelltest mit negativem Ergebnis zu den bisher geltenden Regelungen zulässig bleibt.

Achtung: Die Test-Option betrifft nicht die schärferen Regelungen zur Kontaktbeschränkung, diese gelten wie oben genannt weiter.



Für den Kreis Minden-Lübbecke gilt zudem:

- ▶ Bei gemeinsamen Fahrten in einem Fahrzeug müssen alle Insassen eine medizinische Masken tragen, sobald sie aus verschiedenen Haushalten kommen.
- ▶ Der Präsenzunterricht in Schulen wird auch nach den Osterferien eingeschränkt fortgeführt. Über alle Änderungen und Betreuungsangebote informieren Sie die Einrichtungen.
- ▶ Gottesdienste müssen weiterhin angemeldet werden. Bund und Länder bitten darum, auf Präsenzgottesdienste zu verzichten.
- ▶ **Ausgangssperre:**
In der Zeit von 21.00 Uhr bis jeweils 04.00 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt.

Alle Ausnahmen wie z.B. berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten, dringende medizinische Versorgungsleistungen oder die dringende Versorgung von Tieren sind in der Allgemeinverfügung des Kreises (Ausgabe Nr. 18) nachzulesen.

Keine Ausnahme bilden z.B. die Gassi-Runde mit dem Hund, der Besuch von Bekannten aus anderen Regionen oder die Heimkehr vom Zweitwohnsitz/ privater Baustelle o.ä.

Bei Fragen und für weiterführende Infos steht Ihnen weiterhin gerne die **Corona-Hotline unter Tel. 05771-7366** zur Verfügung.